

## eMail

---

**Betreff:** L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme 27.02.2023 15:41:20  
**An:** "bauaufsicht@landkreis-holzminden.de"  
<bauaufsicht@landkreis-holzminden.de>  
**Von:** Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 6

L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme.eml	26.858 Bytes	27.02.2023 15:41:18
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_1WEA_U12-7-1_LP-Detail-WEA.pdf	410.860 Bytes	27.02.2023 15:26:30
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_1WEA_U1-2_Kurzbeschreibg.pdf	226.550 Bytes	27.02.2023 15:25:21
2022-11-11_HOL_FaERG_BImSchG_BTöB_L424Kreipke-Heyen_1WEA_U2-1_ÜbersichtWindpark.pdf	889.525 Bytes	27.02.2023 15:26:30
6.2.2_0051-2750_V10_Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung-(VID).pdf	464.720 Bytes	27.02.2023 15:29:29
L 424 Kreipke-Heyen, BImSchG-Verfahren für eine Windenergieanlage, Stellungnahme.eml	391.535 Bytes	27.02.2023 15:41:20

### **Genehmigungsverfahren für die ,Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Heyen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

#### Abschließende Stellungnahme

Az.: 2111/31034-135/22-L424

Sehr geehrte Frau Lensch-Käse,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme vollinhaltlich Bezug auf meine Stellungnahme vom 09.12.2022 (per E-Mail, Az.: 2111/31034-135/22-L424) und nehme nunmehr innerhalb des Genehmigungsverfahrens abschließend Stellung!

Das geplante Vorhaben berührt die von hier zu vertretenden straßenrechtlichen Belange der Landesstraße 424 in erheblichem Maße!

#### **1. Erschließung, Bau- und Erschließungsverbot nach § 24 (1) NStrG**

Im zwischenzeitlichen Schriftverkehr hat die Antragstellerin die Zwangslage für die Erschließung nachvollziehbar erläutert.

Angesichts der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich und der gegebenen Einschränkung der Standort- und Erschließungsalternativen wird in diesem Fall der Ausnahme nach § 24 (7) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom geltenden Bau- und Erschließungsverbot nach § 24 (1) NStrG für den Bau und den Betrieb der WEA von hieraus zugestimmt und in der Folge auch die spätere Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unter Auflagen in Aussicht gestellt!

#### **2. Erschließung, Sondernutzung nach § 18 NStrG**

Die Neuanlage einer Zufahrt und deren Nutzung auf der freien Strecke der Landesstraße ist eine Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG und bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Antragstellerin hat mir dazu seinerzeit einen Konzeptentwurf für eine verkehrsgerechte Ausgestaltung der Zufahrt zur Landesstraße und des anschließenden Erschließungsweges per E-Mail (als Anlage angefügt) übersandt. Wie dargelegt berücksichtigt der Konzeptentwurf mit den gewählten Lageabmessungen die Erfordernisse für die sichere

Befahrung durch sämtliche Erschließungsverkehre des Baues und der späteren Nutzung der WEA im öffentlichen Verkehrsraum.

Die Höhenverhältnisse und die konkrete bauliche Ausbildung der Zufahrt auch mit Blick auf die sicherzustellende Entwässerung sind allerdings weiterhin nicht bekannt und noch in Vorbereitung auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu klären.

Gleichzeitig befinden sich voraussichtlich Straßenbepflanzungen in den zu gewährleistenden und freizuhaltenen Sichtdreiecken für die Zufahrt. Soweit ein entsprechender Rückschnitt nicht ausreichend ist und diese entfallen müssen (auch hier gibt es noch keine abschließende Klärung) sind sowohl der Eingriff als auch die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen. Hier empfiehlt sich eine Aufnahme in die landschaftspflegerische Planung des Gesamtvorhabens.

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes ist eine Aufnahme der Sondernutzungserlaubnis in den Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht möglich und diese ist zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt in meinem Haus separat zu beantragen!

Vor diesem Hintergrund bitte ich, die vorstehenden erforderlichen Klärungen und Ausarbeitungen für die ausstehende Sondernutzungserlaubnis - soweit diese nicht bereits im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens bearbeitet werden - und die noch erforderliche Sondernutzungserlaubnis selbst als Auflagen/ Nebenbestimmungen in den Text Ihrer Genehmigung aufzunehmen.

### 3. Technische Ausgestaltung der Windkraftanlage

Die Windkraftanlage steht mit ca. 220m Abstand zur Landesstraße 424. Der Rotordurchmesser der Anlage beträgt laut Antragsunterlagen 162m. Somit ragen Anlagenteile weder in die Bauverbotszone noch in die Baubeschränkungszone der Landesstraße. Allerdings kann der Abstand von 496,5m, dies entspricht „1,5 \* (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)“ zur Landesstraße nicht eingehalten werden. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der technischen Baubestimmungen (RdErl. D. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“

Das erforderliche Gutachten wurde mittlerweile vorgelegt und weist bezogen auf den Verkehr auf der Landesstraße keine notwendig werdenden Maßnahmen aus. Die Antragstellerin wird unabhängig der Ergebnisse für die Landesstraße die WEA mit einem zertifizierten Eiserkennungssystem der Firma Vestas Wind Systems A/S (VID) ausstatten. In der den Antragsunterlagen unter Nr. 6.2.2 beigefügten Allgemeinen Spezifikation-Vestas Eiserkennung (VID) wird auf mögliche Konfigurationsvarianten (Seite 7 der Spezifikation) des Eiserkennungssystems hingewiesen. Ich empfehle hier mit Blick auf die unter den Rotorblättern stattfindende landwirtschaftliche Nutzung für den Betrieb die Festlegung der Konfigurationsvariante 1 (Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp), als auf der sicheren Seite liegend, festzulegen.

### 4. Rückbauverpflichtung

Die Wegeanbindung und die Zufahrt als technische Bauwerke einschließlich aller zugehörigen Entwässerungsanlagen und Erdkörper sind ausschließlich für den Bau und die Nutzung der WEA bestimmt. Im Falle eines Rückbaues der WEA sind diese aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit der Landesstraße ebenfalls zurückzubauen! Hierdurch darf dem Land Niedersachsen kein Schaden entstehen! Diese sind somit in der Kostenermittlung der Rückbaukosten unter Nennung der betroffenen Flurstücke einschließlich des Landesstraßengrundstückes mit aufzuführen und bitte in die Bürgschaftsverpflichtung zu übernehmen!

Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zur Kenntnisnahme und zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen meines Hauses angefügt.

Sollte aus Ihrer Sicht noch weiterer Abstimmungsbedarf bestehen, stehe ich hierfür gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dirk Lueg

---

Dirk Lueg

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Hameln

Fachbereich 2

Roseplatz 5

31787 Hameln

Telefon: +49 5151 607-**211 (Achtung neue Durchwahl!)**

Fax: +49 5151 607-499

E-Mail: [Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de)

[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr!



**NLStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis* Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.